

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 7. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 27. Juli 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Arts befähigt werden.

(2) Durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, berufsfeldbezogenen Methoden- und Basisqualifikation werden die Absolventinnen und Absolventen zu eigenverantwortlichem, wertorientiertem und professionellem Handeln in allen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit befähigt. Die vermittelten Fachkenntnisse und professionsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume von Menschen zu erfassen, zu beschreiben und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren. Die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen gilt dabei als handlungsleitend. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über profilbezogene und erweiterte berufliche Handlungs- und Methodenkompetenzen.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in allen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit“, „Methoden der Sozialen Arbeit I“, „Recht I“, „Organisation Sozialer Arbeit“ sowie „Sozialmanagement I“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muß. Sie ermöglichen individuelle Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes Rechnung zu tragen. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 22 Wochen (Vollzeit) Dauer, die in einschlägigen Einrichtungen unter fachkundiger Anleitung abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurde. Näheres regelt der Studienplan.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters sowie das Erreichen von mindestens 150 Leistungspunkten.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften der Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung der Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 26. Juli 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 1. Juni 2017 Nr. VIII.1-H3441.RO/30/26 erteilt.

Rosenheim, den 7. August 2017

I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 7. August 2017 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2017 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2017.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen ^{1) 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten oder Wochen	ZV	
1	Methoden der Sozialen Arbeit I	4	5	(SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.	---	---
2	Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
3	Erziehungswissenschaft I	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
4	Ökonomie und Sozialpolitik	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
5	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	(SU, Ü)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
6	Recht I	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
7	Methoden der Sozialen Arbeit II	4	5	(SU, Ü)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
8	Soziologie	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
9	Erziehungswissenschaft II	4	5	(SU, Ü)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
10	Organisation Sozialer Arbeit	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
11	Sozialmanagement I	4	5	(SU, Ü, PA)	mdIP 15-45 Min.	---	---
12	Recht II	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
13	Methoden der Sozialen Arbeit III	4	5	(SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.	---	---
14	Gesundheitswissenschaften	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
15	Psychologie I	4	5	(SU, Ü)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
16	FWPM I	4	5	(V, SU, Ü, PA)	P	---	3) 4)
17	Sozialmanagement II	4	5	(SU, Ü, PA)	schrP 60-180 Min.	---	---
18	Recht III	4	5	(SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.	---	---
19	Medien und Kultur	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
20	Migration und Soziale Arbeit	4	5	(SU, Ü)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
21	Psychologie II	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
22	FWPM II	4	5	(V, SU, Ü, PA)	P	---	3) 4)
23	Sozialforschung	4	5	(SU, Ü)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
24	Ethik	4	5	(SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.	---	---
25	Inklusion und Mehrsprachigkeit	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	---	---
26	Praxisprojekt	4	5	(Ü, PA, Pr)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
27	Praxisforschung	4	5	(SU, Ü, PA, Pr)	PStA 4-8 Wo.	---	3)
28	Sozialstruktur und Sozialer Wandel	4	5	(SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.	---	---
	Wahlpflichtmodule aus Fächerkatalog zur Profilbildung (FWPM)	24	30	(SU, Ü, PA, S, Ex)	P	---	3) 4)
29	Bachelorarbeit	---	10	BA	BA	---	---
		136	180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen ^{1) 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten oder Wochen	ZV	
30	Praktikum	---	25	(Pr)	TN, PB	---	3)
31	Praxisreflexion	4	5	(Ü, PA, S, Pr)	TN, PB	---	3)
		4	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

3. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
eIP	=	elektronische Prüfung
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
P	=	Prüfungen
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
prP	=	praktische Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung